

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

06.03.2001

Geschäftszahl

2000/01/0402

Rechtssatz

Als Verfahrensgegenstand des Asylverfahrens ist die Gewährung von Asyl - also der in § 1 Z 2 AsylG 1997 umschriebenen, nicht auf einen bestimmten Herkunftsstaat bezogenen Rechtsposition - anzusehen. Allein auf dieses Ziel hin ist der Asylantrag seinem "Wesen" nach gerichtet. Gem § 3 Abs 2 AsylG 1997 muss die Partei im verfahrenseinleitenden Antrag dabei nur "zu erkennen geben, in Österreich Schutz vor Verfolgung zu suchen" (ausführliche Begründung im E).